

Institut für Arbeitsmarkt-  
und Berufsforschung

Die Forschungseinrichtung der  
Bundesagentur für Arbeit

IAB

# IAB-Stellungnahme

6/2015

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

## Die Flexi-Rente als Instrument zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung

Judith Czepek

Enzo Weber

ISSN 2195-5980

# Die Flexi-Rente als Instrument zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung

Judith Czepek

Enzo Weber

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
Abstract .....	4
1 Reformvorschläge zur Flexi-Rente: Einordnung und Bewertung.....	6
1.1 Information und Transparenz .....	6
1.2 Reform der Teilrente .....	6
1.3 Vollrente vor der Regelaltersgrenze.....	7
1.4 Versicherungsbeiträge .....	8
1.5 Rentenzugänge aus Arbeitslosengeld-II-Bezug .....	8
1.6 Prävention und Reha.....	9
2 Erwerbstätigkeit vor und nach der Regelaltersgrenze .....	10
2.1 Erwerbsquoten der Älteren.....	10
2.2 Erwerbsbeteiligung parallel zur Rente und nach dem Renteneintritt .....	10
2.3 Tatsächliches Renteneintrittsalter .....	11
3 Fazit.....	12
Literatur .....	13

## Zusammenfassung

Um einen flexibleren Übergang in den Ruhestand und eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe zur sogenannten Flexi-Rente einberufen. Bisherige Regelungen zum Rentenübergang haben beide Ziele bisher nicht ausreichend erreicht, daher wird für eine stärkere Flexibilisierung des Renteneintritts in mehrfacher Hinsicht Reformbedarf gesehen. Zusätzlich zu den Reformen bereits bestehender Regelungen soll der rentenmindernden Wirkung von Abschlägen entgegen gewirkt werden. Die Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ hat daher einen Vorschlag entworfen, der mehrere Änderungen beinhaltet:

- Die neue stufenlose Form der Teilrente vermeidet Fehlanreize. Die Regelung wird flexibler, vermeidet Unsicherheiten und wird dadurch besser planbar.
- Höhere, aber dennoch fixe Hinzuverdienstgrenzen setzen einen zusätzlichen Beschäftigungsanreiz. Dieser wirkt stärker für Bezieher niedrigerer Einkommen.

Die Neuregelung der Teilrente ist insofern als Fortschritt zu sehen, als Fehlanreizen, die eine Beschäftigung im Alter unattraktiv machen, entgegengewirkt wird. Die Gesamtwirkung ist dadurch begrenzt, dass die Zugangsvoraussetzungen zum vorzeitigen Rentenbezug relativ hoch sind.

Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen auf monatlich 850 Euro kann ebenso wie die Vermeidung der Grundsicherung im Alter und das Ansparen gegen die Inkaufnahme von Abschlägen potenzielle Altersarmut begrenzen.

Die Anpassung an das Äquivalenzprinzip in der Arbeitslosenversicherung durch den Wegfall der Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte ab dem Eintrittsalter in die Regelrente ist gegenüber den Anreizen abzuwägen, diese gegenüber jüngeren Erwerbstätigen zu bevorzugen. Dass sich Beiträge zur Rentenversicherung auch für arbeitende Rentner rentensteigernd auswirken, ist gut und richtig.

## Abstract

Current regulations concerning flexible entry into retirement are considered insufficient. In order to achieve more flexible transitions into retirement and to extend working life, a working group on the so-called Flexi-Pension was set up. Its proposal also includes a revision in order to prevent reduction effects of discounts on pension income for insured persons potentially affected by social assistance.

The renewal of the so-called partial pension avoids the disincentives of the current regulation: The former regulation with rigid limits on additional income is replaced by

a continuous adjustment. This is more flexible, reduces uncertainty, and makes overall income better predictable for the insured. A higher, but fixed, ceiling of additional income is a more effective incentive for low-paid workers.

The new regulations on the partial pension can be seen as progress since some disincentives have been removed. After the reforms, employment at a higher age will become more attractive. However, the overall effect is limited by the fact that the requirements for partial pension entrance are relatively high.

For retirees, new regulations include an increase in the supplementary income. Currently, parallel income to a state pension is limited to 450 euros per month. Later the ceiling for extra income will be 850 euros per month. This regulation is intended to support labour market participation and avoid poverty in old age.

New regulations for insured persons who are affected by discounts and social assistance as well as an extended period for saving to prevent the discounts for early retirement will also help to avoid poverty in old age.

Employer's contributions to unemployment insurance for workers older than 65 years will be removed in the future. Though this the work of older employees will become cheaper than the work of persons under 65. However, this incentive to employ persons of higher ages must be balanced against the employment opportunities of younger workers. Currently, contributions of retirees to the pension scheme do not raise pension income. The suggestion that these contributions also be accounted for is to the benefit of both the employer and those insured.

# 1 Reformvorschläge zur Flexi-Rente: Einordnung und Bewertung

Um einen flexibleren Übergang in den Ruhestand und eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu erreichen, wurde eine Arbeitsgruppe zur sogenannten Flexi-Rente einberufen. Bisherige Regelungen zum Rentenübergang haben beide Ziele bisher nicht ausreichend erreicht. Daher wird für eine stärkere Flexibilisierung des Renteneintritts in mehrfacher Hinsicht Reformbedarf gesehen (vgl. Czepek/Weber 2015). Zusätzlich zu den Reformen bereits bestehender Regelungen soll der rentenmindernden Wirkung von Abschlägen entgegen gewirkt werden.

Die Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ hat daher einen Vorschlag entworfen, der mehrere Änderungen beinhaltet. Diese Vorschläge werden im Folgenden vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen eingeordnet und bewertet. Zudem wird die aktuelle Situation der Erwerbstätigkeit vor und nach der Regelaltersgrenze dargestellt.

## 1.1 Information und Transparenz

Bessere Information für die Versicherten sollen die Vor- und Nachteile des Aufschiebens des Renteneintrittsalters deutlich machen. So werden die Kosten eines früheren Übergangs in den Ruhestand, die Optionen für einen Ausgleich der in Kauf zu nehmenden Abschläge sowie die Möglichkeiten der Teilrente in einer Renteninformation bereitgestellt. Bisher steht den Versicherten diese Information nicht über die regelmäßige Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Mittelfristig sollen Versicherte sogar übergreifend für alle staatlich geförderten Altersvorsorgeinstrumente in einer Renteninformation informiert werden.

## 1.2 Reform der Teilrente

Ziel der Teilrente ist es, die Parallelität von Erwerbs- und Renteneinkommen zu ermöglichen. Seit ihrer Einführung 1992 soll sie damit einen wichtigen Beitrag zu Flexibilisierung des Rentenübergangs leisten. Die mangelnde Akzeptanz von Teilzeitarbeit von bisher Vollzeit Arbeitenden, die starren Hinzuverdienstgrenzen und das späte mögliche Eintrittsalter sind Gründe dafür, dass die Regelung bisher kaum genutzt und als reformbedürftig angesehen wird (vgl. Czepek/Weber 2015).

Bisher wird die Teilrente als 1/3-, 1/2- oder 2/3-Rente gewährt. Vor der Regelaltersgrenze gibt es Hinzuverdienstgrenzen, die sich am Einkommen der letzten drei Jahre orientieren. Überschreitungen im Hinzuverdienst werden nur zweimal im Jahr toleriert und darüber hinausgehendes Einkommen wird angerechnet. In der Teilrente werden zudem die in der gesetzlichen Rentenversicherung gültigen Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent je Monat vor dem Regelrenteneintrittsalter fällig.

Die Teilrente setzt voraus, dass bereits eine vorzeitige Rente bezogen werden kann. Dazu gehört eine Wartezeit von mindestens 35 Jahren und ihr Bezug ist frühestens mit 63 Jahren möglich. Daran wird sich nach dem Vorschlag der Koalitionspartner auch zukünftig nichts ändern.

Die Folge der derzeitigen Ausgestaltung der Teilrente sind des weiteren Fehlanreize, da sich durch die starren Hinzuverdienstgrenzen ein höherer Lohn sogar negativ auswirken kann, wenn eine Grenze knapp überschritten wird.

Aufgrund dieser Kritik sind nun Änderungen an den Hinzuverdienstgrenzen geplant. Nach den aktuellen Vorschlägen soll es ein stufenloses Verfahren geben, welches nicht monatlich, sondern jährlich ansetzt (Jahresdurchschnitt). Um Anreize zur Frühverrentung zu vermeiden, sollen aber Hinzuverdienstgrenzen bestehen bleiben. Der aktuelle Vorschlag sieht vor, dass 40 Prozent des Zuverdienstes auf die Rente angerechnet werden – ab der Obergrenze in Höhe des höchsten Bruttogehalts der letzten 15 Jahre 100 Prozent.

Durch die stufenlose Form wird vermieden, dass Fehlanreize durch das Überschreiten einer Stufe gesetzt werden. Die Regelung ist flexibler. Nach fünf Jahren soll die Änderung evaluiert werden.

Die Regelung zum Hinzuverdienst sowohl im Bezug einer Teil- als auch einer Vollrente soll auch für die Erwerbsminderungsrente gelten.

### **1.3 Vollrente vor der Regelaltersgrenze**

Bei Bezug einer Vollrente vor der Regelaltersgrenze gilt bisher eine Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales will nun im Rahmen eines Prüfverfahrens klären, ob künftig anstelle von 450 Euro vor der Regelaltersgrenze 850 Euro hinzuverdient werden dürfen.

Eine höhere Hinzuverdienstgrenze setzt einen Beschäftigungsanreiz. Dieser wirkt bei einer fixen Hinzuverdienstgrenze allerdings abhängig vom Verdienst:

- Für Personen mit einem durchschnittlichen Verdienst entsprechen 850 Euro eher dem Verdienst vor dem Renteneintritt.
- Ein stärkerer Weiterbeschäftigungseffekt ist vor allem für niedrige Einkommensgruppen zu erwarten, für die eine Hinzuverdienstgrenze von 850 Euro eine deutlichere mögliche Erhöhung des Einkommens bedeutet.
- Höhere Einkommensgruppen können sich hingegen eine frühere Verrentung und die Inkaufnahme von Abschlägen ohne Hinzuverdienst und einen Ausgleich der Abschläge finanziell eher leisten.

Bisher konnten freiwillige Beiträge ab 55 Jahren die Inkaufnahme von Abschlägen kompensieren. Nach der Reform soll bereits ab 50 Jahren zur Vermeidung von Abschlägen – oder bei Regelrenteneintritt mit der Folge einer Erhöhung – gespart werden können. Dies bietet grundsätzlich mehr Wahlfreiheit, da Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum möglich sind.

#### **1.4 Versicherungsbeiträge**

Die Zuschläge zur Rente bei längerer Erwerbstätigkeit, welche bereits bisher Beschäftigungsanreize setzen, sollen verstärkt werden, indem die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze reformiert werden. Bisher gilt, dass Rentner unabhängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze von den Rentenversicherungsbeiträgen befreit sind, die Arbeitgeber ihren Teil der Beiträge jedoch zahlen. Für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind Personen bisher ab der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze wird aus Arbeitnehmersicht kein Beitrag mehr bezahlt und keine Leistung mehr erbracht. Arbeitgeber zahlen hingegen den Beitrag. Grund für die Beiträge der Arbeitgeber ist, dass die Arbeit von Personen unterhalb der Regelaltersgrenze nicht teurer sein soll als die von älteren Personen (Substitutionsgefahr). In beiden Fällen wird das Äquivalenzprinzip verletzt, da den Beiträgen keine Leistung mehr gegenüberstand.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung soll zukünftig wegfallen. Das hat jedoch zur Folge, dass die Lohnnebenkosten für Personen über der Regelaltersgrenze niedriger sind als für jene darunter. Aufgrund dieses umstrittenen Effektes und der unterdurchschnittlichen Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer soll diese Änderung zunächst nur befristet auf fünf Jahre gelten und evaluiert werden.

Die Verletzung des Äquivalenzprinzips in der Rentenversicherung soll hingegen dadurch vermieden werden, dass arbeitende Rentner durch die Beiträge beider Seiten weiter Anwartschaften generieren, die – um die Verwaltungskosten nicht übermäßig zu erhöhen – jährlich überprüft und zur Rente angerechnet werden. Diese Regelung soll prinzipiell altersunabhängig gelten, wobei Arbeitnehmer über der Regelaltersgrenze ihre Beiträge rentenerhöhend freiwillig leisten können.

#### **1.5 Rentenzugänge aus Arbeitslosengeld-II-Bezug**

Abschläge bei einem vorzeitigen Renteneintritt aus Langzeitarbeitslosigkeit und die Vorrangigkeit anderer Leistungen gegenüber dem SGB II führen derzeit dazu, dass Renteneinkommen der betroffenen Personen dauerhaft um 0,3 Prozent pro Monat reduziert werden. Dies impliziert ein höheres Risiko, auf Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein und kann dazu führen, dass ein Bezug der Grundsicherung zum Lebensunterhalt notwendig wird, denn Zugangsvoraussetzung für die Grundsicherung

cherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Unbilligkeitsverordnung regelt für die Jobcenter auch bisher Ausnahmen für die vorgezogene Inanspruchnahme der Altersrente mit Abschlägen. Bisher waren Beschäftigte, sogenannte Aufstocker, und Personen, die eine baldige Erwerbstätigkeit glaubhaft und verbindlich nachweisen konnten, als Härtefälle von der Vorrangigkeit gegenüber dem Bezug von SGB-II-Leistungen ausgenommen. Zudem sind jene Fälle bereits ausgenommen, die zeitnah eine abschlagsfreie Rente erhalten.

Zukünftig soll durch eine Ergänzung in der Unbilligkeitsregelung zusätzlich der Bezug von Grundsicherung im Alter vermieden werden, der durch die Inkaufnahme von Abschlägen entstehen würde. Die Jobcenter mussten auch bisher im Einzelfall über die bisher gültigen Ausnahmen entscheiden. Nach der Neuregelung müssten sie ergänzend prüfen, ob der Rentenanspruch der betroffenen Personen nach der potenziellen Reduzierung des Renteneinkommens durch Abschläge unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegt.

Grundsätzlich ist mit der Vorrangigkeit der vorgezogenen, abschlagsbelasteten Rente gegenüber dem Bezug von SGB-II-Leistungen verbunden, dass Versicherte aus dem Eingliederungssystem der Jobcenter ausscheiden, die Jobcenter keine Vermittlungsbemühungen mehr unternehmen und die Arbeitsuchenden entsprechend keine Hilfen zur Erwerbsaufnahme mehr erhalten. Mit der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen steigt nicht nur die Höhe der in Kauf zu nehmenden Abschläge, sondern es verlängert sich auch der Zeitraum, in dem Leistungsbezieher noch erwerbstätig sein könnten (vgl. Weber 2015 für eine Diskussion).

Die Neuregelung kann bei den betroffenen Personen den Sozialleistungsbezug im Alter vermeiden, beinhaltet aber auch eine Ungleichbehandlung: So würde für einige Personen, für die ein Grundsicherungsanspruch erwartet wird, die Rente nicht durch Abschläge reduziert. Für jene, deren Renten knapp über dem Grundsicherungsniveau liegen, kann die Inkaufnahme von Abschlägen hingegen zu einer Rente führen, die kaum höher als die Grundsicherung ist.

## **1.6 Prävention und Reha**

Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation sollen nach der Reform besser ausgeschöpft und ausgebaut werden, um den Eintritt in die Erwerbsminderungsrente stärker zu vermeiden. Bisher gilt auch schon das Prinzip „Reha vor Rente“, daher wird es darauf ankommen, inwiefern das Maßnahmenbündel dazu beiträgt, die Erwerbsminderung zu verhindern.

## 2 Erwerbstätigkeit vor und nach der Regelaltersgrenze

Die Flexibilisierung des Übergangs in die Rente erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Babyboomer bald ins Rentenalter kommen und damit das Erwerbspersonenpotenzial sinken dürfte. Das Ausmaß der Erwerbstätigkeit der Altersgruppe der 60- bis 70-Jährigen steht daher im Fokus.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Reformvorschläge auf den Arbeitsmarkt sind drei Faktoren relevant: Die Erwerbsquoten der Älteren, die Erwerbsbeteiligung parallel zur Rente und nach dem Renteneintritt sowie das tatsächliche Renteneintrittsalter.

### 2.1 Erwerbsquoten der Älteren

Im Jahr 2005 lag die Erwerbstätigenquote der über 60-Jährigen noch bei unter 30 Prozent, bis zum Jahr 2014 ist sie auf 52,3 Prozent gestiegen (Statistisches Bundesamt 2015). Die höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer ist auch darauf zurückzuführen, dass geburtenstarke Jahrgänge mit einer hohen Erwerbsneigung in die entsprechende Altersgruppe hineinwachsen. Dabei ist eher die längere Beschäftigungszeit als eine höhere Wiedereinstellungschance die Ursache. Die Erwerbstätigenquote der über 65-Jährigen stieg auf niedrigem Niveau kontinuierlich von 3,3 Prozent 2005 auf 5,6 Prozent im Jahr 2014 an (Statistisches Bundesamt 2015). Eine IAB-Studie zeigt zudem, dass etwa ein Viertel der Betriebe versucht, Mitarbeiter zu halten, wenn diese über die sogenannte Rente mit 63 eine frühere Ausstiegsoption aus dem Arbeitsmarkt haben (Czepek et al. 2015).

### 2.2 Erwerbsbeteiligung parallel zur Rente und nach dem Renteneintritt

Während die Altersteilzeit beliebt ist, wird die Teilrente zum parallelen Bezug von Rente und Einkommen kaum genutzt: Etwa 0,2 Prozent der Rentenzugänge erfolgen aus der Teilrente (Deutsche Rentenversicherung 2014: 74). Demnach gingen im Jahr 2014 nur 2.000 von etwa 800.000 Versicherten aus der Teil- in eine Altersrente über (Deutsche Rentenversicherung 2015a).

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass von den beschäftigten Männern über 65 Jahren fast 80 Prozent, von den Frauen 85 Prozent ausschließlich geringfügig tätig sind. Zudem liegt der Anteil Selbstständiger unter den erwerbstätigen über 65-Jährigen vergleichsweise hoch (Schmitz 2015: 5). Dazu tragen auch sogenannte Beraterverträge bei. Unter der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verteilt sich die Arbeitszeit bei Männern etwa hälftig zwischen Voll- und Teilzeit. Frauen sind hingegen nur zu 1/3 in Voll- und zu 2/3 in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

### 2.3 Tatsächliches Renteneintrittsalter

Das effektive Renteneintrittsalter der Altersrenten (ohne Erwerbsminderung) steigt seit dem Jahr 2000 langsam aber stetig an. Im Jahr 2014 lag es bei 64,1 Jahren (Deutsche Rentenversicherung 2015b: 137).

Die Bedeutung der Neuregelung der Teilrente und der Hinzuverdienstgrenzen hängt von der Anzahl an Personen ab, die einen Anspruch auf eine vorgezogene Rente haben, also Erwerbsminderungsrentner, langjährig und besonders langjährig Versicherte. 2014 verteilen sich die vorzeitigen Rentenzugänge wie folgt: 18,4 Prozent der Rentenzugänge durch eine Erwerbsminderung, 16,3 Prozent aus besonders langjähriger und neun Prozent aus langjähriger Versicherung. In absoluten Zahlen entsprach dies 149.864 Frauen und 255.162 Männern (Deutsche Rentenversicherung 2015b).

Die Ergebnisse zur Erwerbstätigkeit im Alter sprechen dafür, dass die höhere Erwerbsbeteiligung derjenigen unter 65 Jahren durch eine längere Beschäftigung geprägt ist, die größtenteils auf die bereits vollzogene Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf eine höhere formale Qualifikation und Erwerbsneigung der älteren Geburtskohorten zurückzuführen ist. Erwerbstätige Personen unter der Regelaltersgrenze würden kaum durch die Neuregelung der Flexi-Rente berührt, wenn sie länger in ihrem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis bleiben. Das Potenzial an älteren Erwerbstätigen, das von der Neureglung der Teilrente profitieren kann, ist durch die Zugänge in eine vorzeitige Rentenart bestimmt. Diese machen durchaus fast die Hälfte aller Übergänge in eine Altersrente aus. Fast 20 Prozent dieser Personen sind allerdings gesundheitlich beeinträchtigt und damit nicht voll erwerbsfähig. Für die größeren Geburtskohorten, die bald in die Rente übergehen, die höher qualifiziert sind und eine starke Erwerbsneigung aufweisen, ist eine Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus aber eine realistische Option: Der Trend ist bereits seit Jahren positiv und zunehmend mehr Menschen über 65 Jahren arbeiten.

Für die Gruppe der Erwerbstätigen, die bereits das Regelrenteneintrittsalter überschritten hat, ist sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bisher allerdings eher marginal. Die Abgabepflicht (Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung) über der Mini- und teilweise auch Midi-Jobgrenze macht eine darüber hinausgehende Beschäftigung für arbeitende Rentner tendenziell unattraktiv, und im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern ist durch die Rente bereits eine anderweitige Einkommensquelle verfügbar.

### 3 Fazit

Die Erwerbstätigkeit vor und nach dem Regelrenteneintrittsalter ist vor allem durch die geringfügige Beschäftigung geprägt. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen auf monatlich 850 Euro kann ebenso wie die Vermeidung der Grundsicherung im Alter und das Ansparen gegen die Inkaufnahme von Abschlägen einen Beitrag zur Verminderung einer möglichen Altersarmut leisten. Die Neuregelung der Teilrente ist insofern als Fortschritt zu sehen, als Fehlanreize, die eine Beschäftigung im Alter unattraktiv machen, entgegen gewirkt wird. Die Gesamtwirkung ist jedoch dadurch begrenzt, dass die Zugangsvoraussetzungen zum vorzeitigen Rentenbezug relativ hoch sind.

Die Anpassung an das Äquivalenzprinzip in der Arbeitslosenversicherung durch das Wegfallen der Beiträge von Seiten der Arbeitgeber für Beschäftigte ab dem Regelrenteneintrittsalter ist gegenüber den Anreizen abzuwägen, diese gegenüber jüngeren Erwerbstätigen zu bevorzugen. Dass sich Beiträge zur Rentenversicherung auch für arbeitende Rentner rentensteigernd auswirken, ist gut und richtig.

## Literatur

Czepek, Judith/Moczall, Andreas/Weber, Enzo (2015): Rente mit 63 aus betrieblicher Sicht. Betroffenheit und Reaktionen. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 95, Nr. 10, S. 716-718.

Czepek, Judith/ Weber, Enzo (2015): Flexibilität beim Übergang in die Rente. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Aktuelle Berichte, Nr. 2.

Deutsche Rentenversicherung (2015a): Erste Einschätzung zu den Vorschlägen der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“. Zuletzt aufgerufen am 17.11.2015 unter [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0\\_Home/meldungen/2015\\_11\\_10\\_stellungnahme\\_flexir-ente\\_drvb.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/2015_11_10_stellungnahme_flexir-ente_drvb.html)

Deutsche Rentenversicherung (2015b): Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Rentenversicherung in Zeitreihen 2015.

Deutsche Rentenversicherung (2014): Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Rentenzugang des Jahres 2013. Band 198.

Koalitionsarbeitsgruppe (2015): Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Abschlussbericht.

Schmitz, Jutta (2015): Erwerbstätigkeit im Rentenalter in Deutschland –aktuelle Situation und offene Fragen. Informationsdienst Altersfragen. Nr. 42 (4), S. 3-11.

Statistisches Bundesamt (2015): Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote. Ergebnis des Mikrozensus. Zuletzt abgerufen am 18.11.2015 unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/TabellenArbeitskraefteerhebung/ErwerbsbeteiligungRente70.html>

Weber, Enzo (2015): Mehr Erwerbsbeteiligung statt verpflichtender Frührente. Ökonomenstimme. Zuletzt abgerufen am 08.12.2015 unter: <http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2015/12/mehr-erwerbsbeteiligung-statt-verpflichtender-fruehrente/>

## In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

<b>Nr.</b>	<b>Autor(en)</b>	<b>Titel</b>	<b>Datum</b>
<a href="#">3/2014</a>	Kerstin Bruckmeier Hans Dietrich Thomas Kruppe Joachim Möller Hannelore Plicht Gesine Stephan Michael Stops Enzo Weber Jürgen Wiemers Joachim Wolff Ines Zapf	Zur Stärkung der Tarifautonomie und Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes	7/14
<a href="#">1/2015</a>	Katrin Hohmeyer, Peter Kupka, Thorsten Lietzmann, Christopher Osiander, Joachim Wolff, Cordula Zabel	Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit	5/15
<a href="#">2/2015</a>	Philipp vom Berge Kerstin Bruckmeier Jörg Heining Barbara Hofmann Elke Jahn Torsten Lietzmann Andreas Moczall Marion Penninger Markus Promberger Franziska Schreyer Gesine Stephan Mark Trappmann Simon Trenkle Enzo Weber Jürgen Wiemers Joachim Wolff	Sanktionen im SGB II und die Situation von Leistungsbeziehern nach den Hartz-Reformen	7/15
<a href="#">3/2015</a>	Susanne Wanger, Frank Bauer	Erwerbs- und Arbeitszeitmuster in Paarbeziehungen	8/15
<a href="#">4/2015</a>	Frank Bauer	Sozialer Arbeitsmarkt	8/15
<a href="#">5/2015</a>	Herbert Brücker	Zur Integration von Flüchtlingen	8/15

Stand: 9.12.2015

Eine vollständige Liste aller erschienenen IAB-Stellungnahmen finden Sie unter  
<http://www.iab.de/de/publikationen/iab-stellungnahme.aspx>

## **Impressum**

### **IAB-Stellungnahme 6/2015**

#### **Herausgeber**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg

#### **Redaktion**

Dr. Andrea Kargus

#### **Technische Herstellung**

Erika Popp

#### **Rechte**

Nachdruck - auch auszugsweise -  
nur mit Genehmigung des IAB gestattet

#### **Website**

<http://www.iab.de>

#### **Bezugsmöglichkeit**

<http://doku.iab.de/stellungnahme/2015/sn0615.pdf>